

# Widerspruchsverfahren SchKG FS 2015

Prof. Isaak Meier

# Widerspruchsverfahren

## Anwendungsbereich

- Eigentum, Pfandrechte
- Treuhandgut (Art. 401 OR)
- Rechte an Forderungen
- Beschränkte dingliche Rechte an Grundstücke
- Andere Fälle

# System des Widerspruchsverfahrens

- **Gewahrsam als Schlüsselbegriff**
- **Arten von Gewahrsam:**
  - ☐ Mobilien: ca. Besitz
  - ☐ Grundstücke: Grundbucheintrag
  - ☐ Forderungen: Überwiegende Wahrscheinlichkeit

## Verfahren bei ausschliesslichen Gewahrsam des Schuldners (SchKG 107)

- Der Betreibungsbeamte nimmt von der Drittsprache in der Pfändungsurkunde Vormerk.
- **Bestreitungsphase:** Dem Schuldner und dem Gläubiger wird eine Frist zur Bestreitung der Drittsprache angesetzt.
- **Erfolgt keine Bestreitung, gilt das Drittrecht als anerkannt (Art. 107 Abs. 4 SchKG).**
- **Klagephase:** Bei Bestreitung wird dem Dritten nach Art. 107 Abs. 5 SchKG Frist zur Widerspruchsklage angesetzt. Die Widerspruchsklage richtet sich gegen Gläubiger und/oder Schuldner, je nachdem wer bestreitet.
- **Erhebt der Dritte keine Widerspruchsklage, wird Verzicht auf die Drittsprache angenommen.**

# Verfahren bei Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten (SchKG 108)

- Vormerkung der Drittansprache.
- **Direkte Klagephase:** Der Betreibungsbeamte setzt dem Gläubiger und auch dem Schuldner direkt Frist zur Erhebung der Widerspruchsklage an.
- Falls keine Klage erfolgt, gilt das Drittrecht als anerkannt. D.h. der Vermögenswert wird nicht in die Pfändung einbezogen.

# Widerspruchsklage (SchKG 106 ff.)

Rechtsnatur	Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht
Verfahrensart	Je nach Streitwert ordentliches Verfahren oder vereinfachtes Verfahren (ZPO 219, 243).
Parteien	Drittansprecher, Gläubiger und/oder Schuldner.
Rechtsmittel	Allgemeiner Rechtsmittelweg.
Rechtskraft	Grundsätzlich keine rechtskräftige Beurteilung des Anspruchs. Ausnahmen: Dritter und Schuldner sind am Verfahren beteiligt.
Zuständigkeit	SchKG 109; im Bereich des LugÜ kommt Art. 22 Ziff. 5 LugÜ zur Anwendung.

# Besondere Fragen

- **Wer kann das Drittrecht “anmelden”?**  
Drittansprecher, Schuldner oder sonstiger Dritter.
- **Zeitpunkt der Anmeldung (Art. 106 Abs. 2 SchKG; ZGB 2):** Geltendmachung bis zur Verteilung des Erlöses; Jedoch Ausschluss der Anmeldung bei rechtsmissbräuchlichem Zuwarten.